



# **Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

---

16. Jahrgang

14. Oktober 1986

Nr. 12

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung für das Studium des Faches Latein für das Lehramt für die Sekundarstufe II / Sekundarstufe I mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung vom 11. September 1986 .....	<b>S. 1</b>
---	-------------

Universitätsbibliothek  
**Bonn**

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

**Ordnung für das Studium des Faches Latein  
für das Lehramt für die Sekundarstufe 11/Sekundarstufe I  
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung**

vom 11. September 1986

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.79 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.85 (GV. NW. Seite 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Qualifikation**
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten**
- 4 Studienbeginn**
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums**
- 6 Ziel des Studiums**
- 7 Inhalt des Studiums**
- 8 Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen**
- 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums**
- 10 Inhalt des Hauptstudiums**
- 11 Schulpraktische Studien**
- 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise**
- 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I**
- 14 Studienplan**
- 15 Studienberatung**
- 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung**
- 17 Übergangsbestimmungen**
- 18 Inkrafttreten**

Anhang : Studienplan

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV. NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV. NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. Seite 777) das Studium des Faches Latein für das Lehramt für die Sekundarstufe 1 und 11 mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2  
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3  
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Latein setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Latein der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Lateinunterrichts in der Sekundarstufe 1. Außerdem sind Griechischkennt-

nisse erforderlich. Diese sind durch den Vermerk des Graecums im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV. NW. S. 242), bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen. Zur Vorbereitung darauf werden Sprachkurse an der Universität angeboten.

(2) Der Studierende soll in der Lage sein, fremdsprachliche Fachliteratur zu lesen. Entsprechende Kenntnisse können in den von den neusprachlichen Fächern angebotenen Sprachkursen erworben werden. In Betracht kommen vor allem Englisch, Französisch und Italienisch.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium des Faches Latein kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit

**von acht Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden und setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus (§ 10 Abs. 1, 2 LPO).**

- (2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS), d. h. Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, sowie etwa 6 SWS zusätzliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien entsprechend den Anforderungen von Nr. 1 Satz 1 der Anlage 14 zu § 48 b LPO. 52-64 SWS müssen in den in §§ 9-11 dieser Ordnung bezeichneten Lehrveranstaltungsformen **und Sachbereichen** studiert werden (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und 6-10 SWS können von den Studierenden nach eigenem Ermessen in den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen studiert werden (Wahlbereich). Außerdem sind gern. § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 4 der Anlage 14 zu § 48 b LPO mindestens 9 verschiedene Teilgebiete zu berücksichtigen.

§ 6  
**Ziel des Studiums**

Im Verlauf seines Studiums soll der Studierende des Faches Latein

1. sich gründliche Kenntnisse der lateinischen Sprache aneignen und eine klare Vorstellung von den verschiedenen Erscheinungsformen und Epochen der lateinischen Literatur der Antike als einer Hauptwurzel der europäischen Kultur gewinnen;
2. lernen, fachspezifische Sachverhalte methodisch klar und anschaulich darzustellen, und so in die Lage versetzt werden, die erworbene Kenntnis der lateinischen Sprache und Literatur im Zusammenhang der antiken Kultur in der Sekundarstufe I und II selbstständig zu vermitteln.

**Das Studium des Lateinischen als Unterrichtsfach führt zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II .**

**Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II und I selbstständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.**

## § 7 Inhalt des Studiums

**Das Lateinstudium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:**

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft</li> <li>2 Geschichte und Anwendungsbereiche der lateinischen Sprache</li> <li>3 Sprach- und Stillehre</li> </ol>
B Literatur	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte</li> <li>2 Epochen der lateinischen Literatur bis zum Ausgang der Spätantike</li> <li>3 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Poesie</li> <li>4 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa</li> <li>5 Gattungen und Formen lateinischer Literatur/ Werkgruppen</li> <li>6 Rezeptionsgeschichte, mittellateinische und neulateinische Literatur</li> </ol>
C Ergänzende Disziplinen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Geschichte der Antike</li> <li>2 Klassische Archäologie</li> </ol>

D Fachdidaktik

- 1 Geschichte, Ziele und Methoden des Lateinunterrichts
- 2 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II)
- 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen bieten in zusammenhängendem Vortrag eine systematische und methodische Darstellung ausgewählter Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung. Im Zentrum steht die exemplarische Behandlung von Texten in ihrem literatur-, gattungs- und kulturschichtlichen Kontext. Abhaltung von Vorlesungen sowie ihre Klassifizierung nach Teilgebieten gem. § 7 ist den Professoren im Rahmen der Aufgabenumschreibung ihrer Stellen und den Privatdozenten im Rahmen ihrer *venia legendi* vorbehalten.
- (2) Die Veranstaltungen der lateinischen Vorbereitungsstufe vermitteln den Studienanfängern des Faches Latein jene sprachlichen und sachlichen (insbesondere metrischen)

**Kenntnisse, die nicht allgemeiner Bestandteil des Lateinunterrichts auf der Schule sind, aber für ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Studium vorausgesetzt werden müssen.**

- (3) **Proseminare bieten eine Einführung in Methoden und Hilfsmittel der Philologie und schulen im selbständigen, kritischen Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung der entsprechenden Sekundärliteratur. Die Studenten erarbeiten Beiträge, tragen diese vor, diskutieren Übungsaufgaben und fertigen schriftliche Kurzreferate bzw. erweiterte Stundenprotokolle an.**
- (4) **In Haupt- oder (vorwiegend für Doktoranden bestimmten) Oberseminaren soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erworben werden. Die Teilnehmer tragen in der Regel Referate vor, die mit einer Diskussion verbunden sind, oder fertigen schriftliche Hausarbeiten an. Die Abhaltung sowie die Klassifizierung dieser Haupt- und Oberseminare nach Teilgebieten gem. § 7 ist den Professoren im Rahmen der Aufgabenumschreibung ihrer Stellen und den Privatdozenten im Rahmen ihrer *venia legendi* vorbehalten.**
- (5) **Übungen vertiefen das Verständnis von Autoren und Sachgebieten, die Beherrschung philologischer Methoden und die Fähigkeit des angemessenen Übertragens antiker Texte.**

- (6) Stilübungen vertiefen die sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und die sprachpraktischen Fähigkeiten.
- (7) In Kolloquien für Doktoranden oder Staatsexamenskandidaten werden spezielle wissenschaftliche Probleme, insbesondere die neuesten Entwicklungen in der Forschung, erörtert sowie eigene Forschungsergebnisse zur Diskussion gestellt.
- (8) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen sollen die Studierenden konkrete Erfahrungen mit dem Lateinunterricht gewinnen.
- (9) Exkursionen dienen durch unmittelbare Berührung mit den Zeugnissen der Antike der Veranschaulichung der in den Texten dargestellten geographischen, geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sachverhalte.

§ 9  
Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich und ist auf vier Semester berechnet. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 32 Semesterwochenstunden (§ 5 b LPO) , die im Studienbuch nachzuweisen sind, davon ca. 28-30 im Pflicht- und Wahlpflicht-, 2-4 im Wahlbereich.

1. Pflichtbereich:

**6 SWS Lateinische Vorbereitungsstufe:** je eine zweistündige Grammatik- (Übersetzungen vom Deutschen ins Lateinische), Lektüre- (Übersetzungen vom Lateinischen ins Deutsche) und Metrikiübung.

2. Wahlpflichtbereich:

**2.1** drei mindestens zweistündige Vorlesungen über Themen, die schwerpunktmäßig den Teilgebieten B 2 - B 5 zugeordnet sind (6-9 SWS). Die Auswahl dieser Vorlesungen ist so zu treffen, daß der Dreierzyklus - nach Maßgabe des Angebots - sowohl die republikanische wie die augusteische als auch die kaiserzeitliche bzw. spätantike Epoche, ferner die Thematik aus den Teilgebieten A 2 umfaßt. Die Reihenfolge ist beliebig. Vorlesungen aus den Teilgebieten B 2 - B 5 decken in der Regel die Teilgebiete A 2 und B 1 mit ab. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs kann der Studierende die jeweilige Vorlesung aber nur jeweils einem der angegebenen Teilgebiete zuordnen. Die Teilnahme an diesen Vorlesungen ist durch ein individuell oder in kleinen Gruppen geführtes Prüfungsgespräch mit dem Professor bzw. Privatdozenten abzuschließen, in dem eine Vertiefung der anhand der Vorlesung gewonnenen Text-, Sach- und Sprachkenntnisse nachgewiesen werden soll. Es dient jedoch nicht nur dem Erfolgsnachweis, sondern auch der Studienberatung und soll auf die Praxis der mündlichen Prüfung in späteren Examina vorbereiten. Der Professor bzw. Privatdozent bescheinigt den Erfolg des Prüfungsgespräches.

2.2 zwei mindestens zweistündige Proseminare (4-6 SWS). Bedingung für den Erwerb des Leistungsnachweises (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die in der Regel durch ein erweitertes Stundenprotokoll oder ein schriftlich vorgelegtes Referat erbracht wird. Zum Zweck der Leistungsüberprüfung kann auch - nach Maßgabe des Dozenten - eine Klausur verlangt werden.

2.3 je eine zweistündige Stilübung (Unterstufe) und eine Lektüreübung. Das Bestehen der Abschlußklausuren in den Stilübungen (Unterstufe) und in der Lektüreübung ist eine Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums.

2.4 weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studierenden (Vorlesungen, Proseminare, Lektüre- und Stilübungen, auch eine Vorlesung aus dem Bereich des Faches Griechisch) im Gesamtumfang von etwa 6-8 SWS.

### 3. Wahlbereich:

Außer den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Grundstudium weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs im Gesamtumfang von 2-4 SWS. Die Auswahl ist freigestellt. Empfohlen werden - wegen der engen sachlichen Verknüpfung - Veranstaltungen aus dem Bereich der griechischen Sprache und Literatur, der Alten Geschichte, der Archäologie, der mittellateinischen Philologie; schließlich auch solche Veranstaltungen, die sich mit der Wirkungsgeschichte der lateinischen Sprache und

**Literatur und mit der Geschichte der Philologie beschäftigen.**

- (2) **Die Zulassung zu den Proseminaren, den Stilübungen (Unterstufe) und der Lektüreübung wird von dem Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Form der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Übungen (Vorbereitungsstufe) abhängig gemacht.**
- (3) **Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird nach Vorlage der in § 9 Abs. 1 Nr. 2.1-2.3 dieser Ordnung genannten Leistungsnachweise und des Graecumszeugnisses bescheinigt.**

Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium gem. § 5 b Abs. 2 LPO wird vom Geschäftsführenden Direktor des Philologischen Seminars im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät ausgestellt.

## § 10 Inhalt des Hauptstudiums

- (1) **Das Hauptstudium gliedert sich in Wahlpflicht- und Wahlbereich und ist auf vier Semester berechnet. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 32 SWS und, da im Rahmen des Studiums des Faches Latein für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben wird (§ 14 Abs. 2 LABG), zusätzliche fachwissen-**

**schaftliche und fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 6 SWS, im wesentlichen mit Bezug auf die Sekundarstufe I.**

**1. Der Wahlpflichtbereich umfaßt:**

**1.1** **zwei mindestens zweistündige fachwissenschaftliche Hauptseminare aus den Teilgebieten B 1 - B 5** (die Teilgebiete A 2 und B 6 sind dabei je nach Thematik subsumierte) (4-6 SWS). Bedingung für den Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.

**1.2** **zwei mindestens zweistündige Vorlesungen (4-6 SWS).**

**1.3** **eine Stilübung (Oberstufe) (2-4 SWS)** (mit einer oder mehreren Klausuren) zum Erwerb des qualifizierten Studiennachweises (Nr. 6 der Anlage 14 zu § 48 b LPO).

**1.4** **eine vierstündige sich auf zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Semester erstreckende fachdidaktische Lehrveranstaltung (Fachdidaktik I und Fachdidaktik II)** über Themen aus den Teilgebieten D 1 - D 3 (Nr. 5 der Anlage 14 zu § 48 b LPO). Bedingung für den Leistungsnachweis sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie mindestens eine individuell feststellbare Leistung. Mit dem Teil **Fachdidaktik I kann bereits im letzten Semester des Grundstudiums begonnen werden.**

1.5 die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer griechischen Lektüreübung bzw. einem griechischen Proseminar (2 SWS).

1.6 weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studierenden (Vorlesungen, Hauptseminare, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Übungen) im Gesamtumfang von 8 SWS sowie 6 SWS im wesentlichen mit Bezug auf die Sekundarstufe I.

2. Der Wahlbereich umfaßt:

weitere Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4-6 SWS (s. die oben zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 gegebenen Anregungen).

- (2) **Die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Haupt-, Oberseminaren und Kolloquien sowie zu den Stilübungen der Oberstufe setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.**
  
- (3) **Während des Hauptstudiums bildet der Studierende im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung Studienschwerpunkte entsprechend den in § 13 Abs. 5 aufgeführten 5 von ihm zu benennenden Teilgebieten.**

§ 11  
Schulpraktische Studien

- (1) **Schulpraktische Studien sind durch § 5 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 5 LPO vorgeschrieben. Sie sind in das fachdidaktische Studium des Faches Latein integriert und können**

als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2-4 SWS angeboten werden. Die Studierenden nehmen an den schulpraktischen Veranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums teil. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde in der Verantwortung der Schule.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

### § 12

#### Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums (§ 9 Abs. 3) der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LFG und der in § 10 Abs. 1 Nr. 1.3 genannte weitere Studien- nachweis sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien (§ 11) und das Graecum vorzulegen.
- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das

Studienbuch belegt. Dabei muß der Kandidat Studien in zwei Teilgebieten des Bereiches A, in fünf Teilgebieten des Bereiches B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachweisen (Nr. 4 der Anlage 14 zu § 48 b LPO). Mit jeder Lehrveranstaltung kann jeweils nur ein Teilgebiet abgedeckt werden.

(3) Leistungsnachweisen gern. § 36 Abs. 4 LPO und dem weiteren qualifizierten Studiennachweis müssen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zugrunde liegen, welche den in § 10 Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. Die jeweils zutreffenden Anforderungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten mitgeteilt.

### § 13

#### Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO). Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Latein beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gern. § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbstständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 13 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbstständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Latein besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 39 Abs. 2, 3 LPO).
- (5) Für die Prüfung sind aus den in § 7 genannten Teilgebieten fünf verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind, dem Prüfungsamt vom Kandidaten zu benennen. Für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den Schwerpunkt seiner Studien an. Im Zentrum stehen zwei Autoren (ein Dichter und ein Prosaiker), die aus den obligatorischen Teilgebieten B 3 und B 4 zu wählen sind. Diesen Autoren sind drei weitere Schwerpunkte zuzuordnen, von denen einer den Teilgebieten des

Bereichs A, ein weiterer den Teilgebieten des Bereichs B entstammen muß. Das fünfte Teilgebiet kann in Absprache mit dem Prüfer beliebig benannt werden.

- (6) In den Klausuren soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit eine den Anforderungen des Faches Latein entsprechende Aufgabe lösen kann. Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische, die andere aus der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche. Alle Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule erhalten jeweils denselben Text vorgelegt. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.
- (7) Im Rahmen dieser Prüfung werden ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen.
- (8) In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese be-

**schränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.**

**§ 14  
Studienplan**

**Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.**

**§ 15  
Studienberatung**

**Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Philologischen Seminars angeboten.**

**§ 16  
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung**

**(1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen verbracht worden sind,**

jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO)
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands können bis zur Hälfte des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Latein können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 upo).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17  
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Latein an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den •Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 ablegen.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Penselin  
(Prof. Dr. S. Penselin)  
Beauftragter für Lehre und Studium  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16.07.1986 und meiner gem. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer)  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang:

Studienplan (Lateinisch)  
(unverbindliches Beispiel)

(LN = mit Leistungsnachweis, Pr = mit Prüfungsgespräch,  
StN = mit qualifiziertem Studiennachweis, EN = mit Erfolgsnachweis)

	Pflichtbereich	Wahlbereich
1. Sem.	3 Übungen der Vorbereitungsstufe (EN) (6 SWS)	
	Wahlpflichtbereich	
2. Sem.	1 Vorlesung (2-3 SWS) 1 Proseminar (LN) (2-3 SWS) 1 Vorlesung (Pr) (2-3 SWS) 1 Stilübung Unterstufe (2 SWS)	=8 - 9 SWS =6 - 8 SWS
3. Sem.	1 Proseminar (LN) (2-3 SWS) 1 Vorlesung (Pr) (2-3 SWS) 1 Lektüreübung (LN) (2 SWS) 1 griechische Vorlesung (2-3 SWS)	= 8 - 11 SWS
4. Sem.	1 Stilübung Unterstufe (LN) (2 SWS) 1 Vorlesung (Pr) (2-3 SWS)	1 althistorische Vorlesung oder Übung (2 SWS) =6 - 7 SWS
	Vorlage der für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums vorgeschriebenen Leistungsnachweise, zusätzlich Graecumszeugnis	
5. Sem.	1 Hauptseminar fachwiss. (LN) (2-3 SWS) Fachdidaktik I (2 SWS) 1 Vorlesung (2-3 SWS)	1 archäologische Vorlesung (2 SWS) = 8 - 10 SWS
6. Sem.	1 Stilübung Oberstufe (StN) (2 SWS) Fachdidaktik II (LN) (2 SWS) 1 Lektüreübung (2 SWS)	1 mittellateinische Vorlesung oder Übung (2 SWS) 8 SWS
7. Sem.	1 Hauptseminar fachwiss. (LN) (2-3 SWS) 1 Stilübung Oberstufe (2 SWS) 1 Übung zur Technik des Übersetzens aus dem Lateinischen (Klausurenkurs) (2 SWS) 1 griechische Lektüreübung oder 1 griechisches Proseminar (2 SWS)	= 8 - 9 SWS
8. Sem.	Schulpraktikum (2 SWS) 1 Vorlesung (2-3 SWS) 1 Haupt- /oberseminar (2-3 SWS)	=6 - 8 SWS

Hinzu kommen Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS im wesentlichen mit Bezug auf die Sekundarstufe 1 (s. § 10 Abs. 1 Nr. 1.6)





